

3. Es ist rechtlich auch unerheblich, daß die Beklagte – im Falle der Nichtgeltung des Kündigungsschutzgesetzes –, die Klägerin auch ohne einen Grund fristgemäß hätte kündigen können. Die Kündigung der Beklagten vom 3.12.1992 ist – auch als fristgemäße Kündigung – gerade nicht ohne Grund erfolgt, sondern aus den dort angegebenen Gründen (Verlassen der Arbeit am 2.12.1992 und Nichterscheinen zur Arbeit am 3.12.1992) und damit wegen der Ausübung eines Rechts im Sinne von § 612 a BGB. Eine andere Kündigung als die vom 3.12.1992 hat die Beklagte nicht ausgesprochen.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Urteil

SG Dortmund, §§ 3 II MuSchG, 103 I, 134 I, 152 I 2. Hs. AFG

Trotz Beschäftigungsverbot beim Mutterschutz – Arbeitslosenhilfe

1. Bei Bereiterklärung gem. § 3 II 2 MuSchG der Schwangeren, hat sie Anspruch auf Leistungen nach dem AFG.

2. Diese Bereiterklärung ist nicht fristgebunden, sie kann mit der Arbeitslosmeldung abgegeben werden.

Urteil des SG Dortmund vom 20.12.1993 – S 33 Ar 49/92 – r.k.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin wendet sich im Wege der Überprüfung gemäß § 44 SGB X gegen die Ablehnung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab dem dem 29.12.1986.

Die Klägerin beantragte am 29.12.1986 die Wiederbewilligung von Arbeitslosenhilfe. Dabei gab sie an, ein Kind zu erwarten. Voraussichtlicher Entbindungstermin sei der 29.1.1987. Sie sei in der Lage und auch bereit, bis zum Entbindungstermin zu arbeiten.

Mit Bescheid vom 27.1.1987 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin stehe wegen des Entbindungstermins am 29.1.1987 der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung.

Mit Schriftsatz vom 27.9.1989 beantragte die Klägerin die Überprüfung des Bescheides vom 27.1.1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.2.1987. Zur Begründung führte sie aus, die von der Beklagten angeführte 6-Wochenfrist finde im Mutterschutzgesetz keine gesetzliche Grundlage. Lediglich das absolute Beschäftigungsverbot gemäß § 6 Mutterschutzgesetz stehe der Verfügbarkeit entgegen.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist durch den angefochtenen Bescheid vom 27.2.1990 im Sinne des § 54 Abs. 2 S. 1 SGG beschwert, denn diese Bescheide sind rechtswidrig.

Die Beklagte ist verpflichtet, den Antrag der Klägerin vom 27.9.1989 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Sie hat den Überprüfungsantrag der Klägerin zu Unrecht abgelehnt.

Die Beklagte hat einen Anspruch der Klägerin auf Arbeitslosenhilfe in dem Bescheid vom 27.1.1987, dessen Rücknahme begehrt wird, rechtswidrig verneint. Dieser Bescheid beruht auf fehlerhafter Rechtsanwendung.

Die Klägerin hatte in der Zeit vom 29.12.1986 bis zum Tag vor der Geburt ihres zweiten Sohnes, dem 20.1.1987, Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat gemäß § 134 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) bei Vorliegen weiterer, hier unstreitig gegebener, Voraussetzungen, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Die Klägerin stand der Arbeitsvermittlung auch in der Zeit vom 29.12.1986 bis 20.1.1987 zur Verfügung. Entgegen der Auffassung der Beklagten stand der Verfügbarkeit der Klägerin das Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) nicht entgegen. Nach § 3 Abs. 2 MuSchG dürfen werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Zwar befand sich die Klägerin am 29.12.1986 weniger als 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Sie hatte jedoch gegenüber dem Arbeitsamt ihre Bereitschaft ausdrücklich erklärt, bis zum Entbindungstermin zu arbeiten. Das Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 MuSchG greift deshalb nicht durch.

Die Bereiterklärung der Klägerin ist auch rechtzeitig abgegeben worden und deshalb wirksam. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es im vorliegenden Falle nicht erforderlich, daß die Bereiterklärung vor Beginn der sechswöchigen Schutzfrist abgegeben wird. Eine entsprechende Erklärungsfrist findet im Mutterschutzgesetz keine gesetzliche Stütze. In den einschlägigen Kommentierungen zum Mutterschutzgesetz wird lediglich die Auffassung vertre-

ten, daß die Bereiterklärung vor Beginn der an sich verbotenen Arbeit abgegeben werden muß (vgl. Bulla/Buchner, Mutterschutzgesetz, 5. Aufl., München 1981, § 3 Rdnr. 35 m.w.N.). Hieraus ergibt sich aber lediglich, daß die Bereiterklärung vor Beginn der Arbeit abzugeben ist. Der Zeitpunkt des Beginns der an sich verbotenen Arbeit ist aber nicht zwingend der Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 2 MuschG. Insofern muß es als ausreichend angesehen werden, wenn die Bereiterklärung zwar innerhalb der sechswöchigen Schutzfrist, aber vor Aufnahme der Arbeit oder – wie im vorliegenden Fall – mit der Arbeitslosmeldung abgegeben wird. Hierdurch wird dem Schutzzweck des § 3 MuschG ausreichend Rechnung getragen. Dies gilt umso mehr, als das Erfordernis der vorherigen Erklärung dem Arbeitgeber als Nachweis darüber dienen soll, daß er mit der Weiterbeschäftigung innerhalb der Schutzfristen nicht gegen das Beschäftigungsverbot verstoßen hat und insofern eine Straf- und Bußgeldandrohung nach § 21 MuSchG ausgeschlossen ist. Diesem Zwecke kann die Bereiterklärung aber auch dienen, wenn sie zwar innerhalb der Schutzfrist, jedoch vor Aufnahme der Arbeit abgegeben wird. Schließlich ist im vorliegenden Fall auch nicht ersichtlich, wem gegenüber die Klägerin vor Beginn der Schutzfrist die Bereiterklärung hätte abgeben können. Denn zum Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist stand die Klägerin weder in einem Beschäftigungsverhältnis, noch hatte sie sich arbeitslos gemeldet. Ihre Bereiterklärung am Tag der Arbeitslosmeldung ist daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

OLG Hamm, § 261 ZPO, §§ 1361 ff., 1629, 1601 BGB, Art. 137 Türk. ZGB
Kindes- und Trennungsunterhaltsanspruch zwischen türkischen Eheleuten trotz vorläufiger gerichtlicher Regelung im Ehescheidungsverfahren in der Türkei

Eine auf Art. 137 Türk. ZGB gestützte und im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens in der Türkei ergangene vorläufige Regelung des Unterhaltes von Ehefrau und Kindern steht einer Unterhaltsklage in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Gesichtspunkt einer anderweitigen Rechtshängigkeit bzw. Rechtskraft nicht entgegen.

Urteil OLG Hamm vom 12.1.1995 – 4 UF 285/94 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien streiten um Getrenntlebensunterhalt und Kindesunterhalt. Die Klägerin und der Beklagte sind türkische Staats-

angehörige. Ihre Ehe ist durch Urteil des VIII. Amtsgerichts in Ankara/Türkei vom 23.10.1992 geschieden worden. Das Urteil ist im Punkte der Scheidung seit dem 5.5.1993 rechtskräftig geworden. Die Parteien haben zwei Kinder, die beide bei der Mutter und Klägerin leben. Seit 1989 leben die Parteien getrennt. Die Klägerin ist einkommens- und erwerbslos. Sie lebt zur Zeit mit ihren Kindern von Leistungen der Sozialhilfe.

Dem Begehren der Klägerin auf Zahlung von Getrenntlebensunterhalt und Kindesunterhalt hält der Beklagte in erster Linie die Unzulässigkeit der im Inland erhobenen Klage entgegen. Die Unzulässigkeit begründet er mit vorgängiger Rechtshängigkeit des Unterhaltsbegehrens in der Türkei. Zugrunde liegt insofern, daß der Klägerin im Rahmen des in der Türkei betriebenen Scheidungsverfahrens durch Entscheidung vom 8.10.1991 eine vorläufige Unterhaltsregelung für die Dauer des Scheidungsverfahrens erteilt worden ist.

Mit Urteil vom 26.4.1994 hat das Amtsgericht – Familiengericht – D. der Klage im wesentlichen entsprochen.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Beklagten ist im wesentlichen nicht begründet. Das Amtsgericht – Familiengericht – hat im Ergebnis zutreffend die Zulässigkeit der im Inland erhobenen Unterhaltsklage nicht an entgegenstehender früherer Rechtshängigkeit eines türkischen Unterhaltsverfahrens oder früherer Rechtskraft eines Unterhaltsurteils scheitern lassen. In der Türkei ist ein Verfahren auf Unterhalt für die Zeit des Getrenntlebens (für Ehefrau und Kinder) in einer entsprechend § 261 ZPO zu beachtenden Weise nicht rechtshängig gemacht worden. Mit dem Sachverständigen Prof. Dr. J. hat das Amtsgericht – Familiengericht – die Rechtslage insofern richtig dahin ausgedeutet, daß in dem beim Gericht in Ankara geführten Scheidungsverfahren lediglich eine auf Art. 137 TürkZGB gestützte vorläufige Anordnung von Unterhaltszahlungen für die Zeitdauer des Scheidungsprozesses ergangen ist. Eine solche Anordnung führt nach im Inland einhelliger Auffassung zu beachtlicher Rechtshängigkeit (so das von Prof. Dr. J. angeführte Urteil OLG Frankfurt FamRZ 1990, 747, sowie OLG Karlsruhe FamRZ 1986, 1226, 1227, die Art. 137 TürkZGB selbst betreffend; zur – abweichenden – Rechtslage im Verhältnis zu Frankreich und zur Problematik im allgemeinen siehe jüngst OLG Karlsruhe NJW-RR 1994, 1286; weitere Hinweise zur Rechtslage in der Türkei bei Rumpf, RabelsZ 47 (1983) 348; Te-kinalp IPRax 1985, 333; IP-Gutachten 1970 Nr. 7 (Köln); ausführlich zur Bedeutung des in den Jahren seit 1971 neu gefaßten Art. 137 TürkZGB Bilge Öztan, Scheidungsgründe und Scheidungsfolgen nach neuem türkischen Recht in: Mélanges Paul Piotet (Bern 1990) 501, 518 f.).

Die gegen das Gutachten und die Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts durch den Beklagten in der Berufung geführten Angriffe gehen ins Leere. Im Verfahren der Berufung weiter zu verfolgende Ge-